



Sozialgericht Oldenburg

Beschluss

S 34 AS 140/21 ER

In dem Rechtsstreit

1. A.

2. B.

vertreten durch

A.

– Antragstellerinnen –

gegen

Landkreis C.

– Antragsgegner –

hat die 34. Kammer des Sozialgerichts Oldenburg am 26. August 2021 durch den Direktor des Sozialgerichts Sonnemann beschlossen:

Der Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zum einen von dem Antragsgegner höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II (auch für die Vergangenheit) und zum anderen wenden Sie sich gegen die Rückforderung gewährter SGB II Leistungen.

Die am D. 1968 geborene Antragstellerin zu 1 und ihre am E. 2009 geborene Tochter, die Antragstellerin zu 2, beziehen von dem Antragsgegner seit 2009 durchgängig Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II.

Mit Bescheid vom 29. April 2021, der den aktuellen Leistungszeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 31. Oktober 2021 regelt, bewilligte der Antragsgegner den Antragstellerinnen laufende Leistungen unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen monatlichen Einkommens in Höhe von 572,27 € insbesondere aus diversen eBay Verkäufen. In einem gerichtlichen Eilverfahren (34 AS 111/21 ER), das daraufhin zwischen den Beteiligten geführt worden ist, schlossen diese in einem Erörterungstermin am 14. Juni 2021 einen gerichtlichen Vergleich mit folgendem Inhalt:

1. Die Antragstellerin verpflichtet sich, dem Antragsgegner binnen einer Woche sämtliche Kontoauszüge (F. und Girokonto bei der G.) für den Zeitraum ab dem 01.05.2021 bis zum 14.06.2021 vorzulegen.
2. Die Antragstellerin verpflichtet sich des Weiteren, für den in Ziffer 1. genannten Zeitraum bezogen auf die betreffenden beiden Konten sämtliche Bareinzahlungen und Überweisungen im Einzelnen zu erklären und zu belegen.
3. Der Antragsgegner verpflichtet sich, binnen einer Woche nach Eingang der vollständigen Unterlagen gem. Ziffer 1. und 2. dieses Vergleiches eine neue Durchschnittberechnung durchzuführen und die Antragstellerinnen entsprechend zu bescheiden.
4. Die Kosten des Verfahrens werden gegeneinander aufgehoben.

Bezogen auf diesen Vergleich legte die Antragstellerin zu 1 dem Antragsgegner mit Schreiben vom 15. Juni 2021 verschiedene Kontoauszüge der G. H. sowie ihres F. Kontos vor. Mit Schreiben vom 17. Juni 2021 beanstandete der Antragsgegner, dass die vorgelegten Unterlagen unvollständig seien und dass teilweise Umsatzdaten bei den Geldeingängen

unkennlich gemacht wurden. Die Antragstellerin zu 1 antwortete darauf hin mit Schreiben vom 17. Juni 2021 und 21. Juni 2021, denen sie weitere Unterlagen beigefügte, die ebenfalls Schwärzung enthalten bzw. bei denen in den Kopien Passagen unkenntlich gemacht wurden. Sie rechtfertigte sich damit, dass die Schwärzung ihrer Kontoauszüge sehr wohl zulässig sei, wenn sie wichtige Details wie Betrag und Herkunft nicht betreffen. Der Antragsgegner wies die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 29. Juni 2021 daraufhin, dass die Unterlagen weiterhin unvollständig seien, sodass der Punkt 3 des Vergleiches nicht erfüllt sei.

Der Antragsgegner erließ gegen die Antragstellerin zu 1 und zu 2 bezogen auf den Leistungszeitraum vom 1. November 2020 bis zum 30. April 2021 unter dem 15. Juni 2021 zwei Aufhebungs- und Erstattungsbescheide über 1942,91 € bzw. 166,11 € wegen erzielten Einkommens. Unter dem 22. Juni 2021 ergingen gegenüber den Antragstellerinnen zwei weitere Aufhebungs- und Erstattungsbescheide über jeweils 159,68 €. Gegen sämtliche Aufhebungs- und Erstattungsbescheide wurden Widersprüche eingelegt über die bislang nicht entschieden ist.

Unter dem 10. August 2021 lehnte der Antragsgegner gegenüber den Antragstellerinnen unter Bezugnahme auf den gerichtlichen Vergleich vom 14. Juni 2021 die Neuberechnung ihrer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II wegen fehlender Mitwirkung gemäß §§ 60, 66 SGB I ab. Auch gegen diesen Bescheid legte den Antragstellerinnen mit Schreiben vom 16. August 2021 Widerspruch ein.

Bereits am 19. Juli 2021 haben sich die Antragstellerinnen mit der Bitte um Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes an das Gericht gewandt. Sie vertreten die Auffassung, dass der Antragsgegner verpflichtet sei, Ihnen rückwirkend ab dem 1. Oktober 2020 und auch fortlaufend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Anrechnung von Einkommen zu gewähren. Alle seither ergangenen Bescheide des Antragsgegners seien rechtswidrig. Ihre Verpflichtungen aus dem gerichtlichen Vergleich vom 14. Juni 2021 hätten sie erfüllt. Durch die wiederholte Neuberechnung ihrer Leistungen seien sie massiv geschädigt worden. Es sei ihnen nicht möglich, von dem derzeitigen Leistungsbetrag ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Die Antragstellerinnen beantragen,

die Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von SGB II Leistungen in der Höhe, wie diese Ihnen bis April 2021 bewilligt worden sind, und des weiteren die Verpflichtung des Antragsgegners zur Rückzahlung von 5987,60 €.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Er vertritt die Auffassung, dass seine Bescheide rechtmäßig seien, weil die Antragstellerinnen im streitgegenständlichen Zeitraum unstrittig erhebliches Einkommen insbesondere aus eBay Verkäufen erzielt hätten und sich fortgesetzt weigerten, diese Einnahmen lückenlos und vollständig nachzuweisen.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhaltes im Übrigen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte des vorliegenden Verfahrens und in dem Verfahren 34 AS 121 ER, 34 AS 473/19 sowie auf die jeweils beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Antragsgegners.

II.

Der Antrag ist zulässig aber nicht begründet.

Durch Auslegung ergibt sich, dass die Antragstellerinnen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes zum einen in Abweichung zu dem aktuellen Leistungsbescheid vom 29. April 2021 die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes ohne Anrechnung eines Einkommens begehren. Zum anderen erstreben sie mit ihrem Eilantrag die „Rückzahlung“, also die Nachzahlung bislang ihnen aufgrund der praktizierten Einkommensanrechnung seit dem 1. Oktober 2021 nicht gewährter Leistungen, in Höhe von 5987,60 €. Darüber hinaus begehren sie auch vorläufigen Rechtsschutz gegen die Aufhebungs- und Rückforderungsbescheide des Antragsgegners vom 15. Juni 2021 und 22. Juni 2021. Dies alles ergibt sich aus dem gesamten schriftlichen Vorbringen der Antragstellerinnen im laufenden Verwaltungsverfahren und dem gerichtlichen Eilverfahren.

Nach § 86 b Abs. 2 Satz 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache, soweit ein Fall des Abs. 1 nicht vorliegt, auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (sog. Regelungsanordnung). Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt dabei neben dem Bestehen eines Anordnungsanspruches, d. h. eines materiellen Anspruchs auf die begehrte Leistung, auch das Vorliegen eines Anordnungsgrundes voraus. Ein solcher Anordnungsgrund besteht, wenn die Anordnung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint (vgl. § 86 Abs. 2 Satz 2 SGG). Die tatsächlichen Voraussetzungen für das Bestehen eines Anordnungsanspruches und des

Anordnungsgrundes sind dabei gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft zu machen.

1. Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsanspruch auf Gewährung höherer Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nicht glaubhaft gemacht. Der aktuelle Leistungsbescheid vom 29. April 2021, der sich auf den Leistungszeitraum vom 1. Mai 2021 bis zum 31. Oktober 2021 bezieht, erweist sich bei der hier gebotenen Prüfung im Eilverfahren als rechtmäßig. Insbesondere ist die praktizierte Einkommensberücksichtigung in Höhe von 527,27 € monatlich nicht zu beanstanden. Unstrittig hat die Antragstellerin zu 1 in der Vergangenheit in größerem Umfang durch den Verkauf von Luxusartikeln Einkommen aus eBay Verkäufen erzielt. Dies ergibt sich aus den von der Antragstellerin zu 1 im Laufe der letzten Monate vorgelegten Unterlagen, insbesondere aus den Kontoauszügen und den verschiedenen F. Übersichten. Den Betrag in Höhe von 527,27 € hat der Antragsgegner im Verwaltungsverfahren aufgrund der ihm vorliegenden Unterlagen nachvollziehbar und sorgfältig berechnet. Dies zeigte sich bereits im Rahmen der diesbezüglichen gerichtlichen Prüfung in dem Verfahren 34 AS 111/21 ER. Die gegenteiligen Behauptungen der Antragstellerinnen hält das Gericht für unglaubhaft. Signifikant sichtbar ist dies in dem Erörterungstermin am 14. Juni 2021 geworden, als das Gericht mit den Beteiligten den zweiten eBay Account „I.“ (vgl auch Bl. 191 ff der Verwaltungsvorgänge) der Antragstellerin zu 1 thematisierte. Die Antragstellerin zu 1 behauptete in dem Gerichtstermin, dass sie mit diesem eBay Account nichts zu tun habe. Dies erscheint dem Gericht auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen sowie der eingehenden und sorgfältigen Überprüfung durch den Antragsgegner völlig unglaubhaft. Denn in den zweiten eBay Account sind teilweise Fotos von Luxusartikeln verwendet worden, die die Antragstellerin zu 1 auch ihrem ersten eBay Account „J.“ verwendet hatte. Des weiteren wurde festgestellt, dass bei dem zweiten Account als Verkäuferanschrift K. mit dem Zusatz, dass die Ware auch in H. (dem Wohnort der Antragstellerinnen) abgeholt werden können, angegeben wurde.

Die Antragstellerin zu 1 ist nach Überzeugung des Gerichts nach wie vor nicht bereit, ihre Einkommensverhältnisse insgesamt offenzulegen. Der diesbezügliche Versuch, durch den gerichtlichen Vergleich am 14. Juni 2021 endlich eine Klärung herbeizuführen, ist aufgrund des Verhaltens der Antragstellerin zu 1 gescheitert. Zwar haben die Antragstellerinnen mit Schreiben vom 15. Juni 2021 und 21. Juni 2021 weitere Unterlagen, insbesondere Kontoauszüge vorgelegt. Bei den einzelnen Kontoauszügen wurden jedoch Passagen unkenntlich gemacht bzw. geschwärzt. Dies gilt insbesondere für die F. Übersicht (Bl. 294 ff der Verwaltungsvorgänge), die zahlreiche Schwärzungen aufweist und für die Kontoauszüge für das Konto bei der G. H. (Blatt 278 ff der Verwaltungsvorgänge). Die Auffassung der Antragstellerinnen, dass Schwärzungen sehr wohl zulässig seien, ist so unzutreffend. In der Rechtsprechung ist anerkannt dass der Leistungsträger grundsätzlich (und dies gilt erst recht

in den Fällen, in denen - wie hier – die Einkommensverhältnisse unklar sind), die Vorlage von Kontoauszügen von dem Hilfesuchenden verlangen kann, um die Anspruchsvoraussetzungen der Grundsicherungsleistungen zu ermitteln und zu überprüfen (siehe BSG Urteil vom 19. September 2008, B 14 AS 45/07 R; Urteil vom 19. Februar 2009, B 4 AS 10/08 R, zit. nach juris). Die in den Kontoauszügen enthaltenen Daten geben Aufschluss über die Höhe der Ein- und Ausgänge, das Buchungsdatum, den Empfänger bzw. Absender der Buchung und im Regelfall auch über den Grund des Ein- bzw. Ausgangs der Zahlung. Schwärzungen sind dabei zum Schutze von Sozialdaten nach § 67 a Abs. 1 Satz 1 SGB X zwar in bestimmtem Umfang zulässig (vgl. LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22. März 2018, L 7 AS 2969/17, Rn 31 ff, zit. nach juris). Dies gilt jedoch nicht für die Einnahmeseite. Einnahmen dürfen nicht geschwärzt werden (LPK, SGB II, Kommentar, 7. Aufl. 2021, vor §§ 50 ff, Rn 25 m.w.N.).

2. Soweit die Antragstellerinnen im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes die „Rückzahlung“-gemeint ist Zahlung - von 5987,60 € von dem Antragsgegner erstreben, hat der Antrag ebenfalls keinen Erfolg. Zwar sind den Antragstellerinnen aufgrund der praktizierten Einkommensanrechnung gemäß Leistungsbescheid vom 29. April 2021 geringere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II gewährt worden. Eine Auszahlungsverpflichtung im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes steht aber schon der Grundsatz entgegen, dass Leistungen für die Vergangenheit im Eilverfahren grundsätzlich nicht zugesprochen werden. Die Klärung ob und in welcher Höhe rechtmäßiger Weise für die Vergangenheit Einkommen der Antragstellerinnen bedarfsmindernd in Ansatz zu bringen war, muss der Klärung in den bereits anhängigen Widerspruchsverfahren bzw. etwaigen Klageverfahren überlassen bleiben. In diese rechtliche Klärung werden dann ggf. auch die Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 15. Juni 2021 und vom 22. Juni 2021 einbezogen werden.

3. Der Vollständigkeit halber wird festgestellt, dass die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Widersprüche gemäß § 86 b Abs. 1 SGG) bezüglich der streitgegenständlichen Aufhebungs- und Erstattungsbescheide vom 15. Juni 2021 bzw. 22. Juni 2021 nicht notwendig ist, da die Widersprüche hinsichtlich der Rückforderungen aufschiebenden Wirkung haben. Die Regelung des § 39 SGB II greift insoweit nicht. Der Antragsgegner hat dem Gericht gegenüber auf telefonische Nachfrage hin am 25 August 2021 auch zugesichert, dass eine Vollstreckung derzeit nicht erfolge.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde an das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen zulässig (§ 172 SGG). Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses beim Sozialgericht Oldenburg, Schloßwall 16, 26122 Oldenburg, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen (§ 173 SGG).

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder

- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Str. 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen, schriftlich oder in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Sonnemann